

Hamburger Energiewendebeirat:

Auftrag und Selbstverständnis
Charakter der Zusammenarbeit
Grundsätze der Zusammenarbeit

und Geschäftsordnung

beschlossen auf der 3. Sitzung des Energiewendebeirats am 23. Juni 2022

I. Auftrag und Selbstverständnis

1. Zentraler Ort für die gesellschaftliche Diskussion über die Energiewende

Der Energiewendebeirat soll dazu beitragen, dass die Hamburger Energiewende in einem hohen Maß transparent und unter Einbindung der Expertise der städtischen Akteure umgesetzt wird. Als pluralistisch zusammengesetzter Kreis tauscht er sich mit den zuständigen Behörden über die Hamburger Energiewende-Politik aus und begleitet die mit der Energiewende in Hamburg verbundenen Themen.

2. Impulsgeber und Entdecker neuer Wege

Der Energiewendebeirat etabliert sich als Denkraum für neue Pfade in der Energiewende. Die Mitglieder bringen jeweils ihre Erfahrungen in den Energiewendebeirat ein, geben konstruktiv Handlungsimpulse und tragen zu einem Mehrwert in der energiepolitischen Diskussion bei.

3. Verständnis und Vertrauen für Positionen schaffen

Der Energiewendebeirat schafft Verständnis für die Positionen des jeweils anderen Akteurs. Neben dem fachlichen Austausch führt der Energiewendebeirat den Dialog zwischen Politik und den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren und Interessengruppen der Stadt Hamburg sowie den Bürger:innen und Öffentlichkeit bei Fragen zur Entwicklung der Dekarbonisierung des Landes Hamburg fort.

II. Charakter der Zusammenarbeit

Energiewendebeirat ist ein Denk- und Konsultationsraum:

- Eigenständig Ideen und Vorschläge erarbeiten
- Meinungs- oder Stimmungsbilder können eingeholt werden
- Abweichende Voten werden dokumentiert

III. Grundsätze der Zusammenarbeit

- **Offenheit:** Vorschläge offen diskutieren und möglichst konsensuale Empfehlungen erarbeiten
- **Respekt:** Anerkennen von unterschiedlichen Meinungen und Positionen, offene und tolerante Atmosphäre, auch bei Konflikten
- **Sachlichkeit:** Eine fachliche, faktenbasierte Diskussion steht im Vordergrund; parteitaktisch motivierte Auseinandersetzungen sollten nicht im Beirat geführt werden
- **Sicherheit:** Dokumentation, nichts geht verloren, einzelne Positionen werden dokumentiert (für Stakeholdergruppe – nur nach Rücksprache namentlich)
- **Transparenz:** Veröffentlichung von Unterlagen, Protokollen und Arbeitsergebnissen. Außenkommunikation des EWB über Sprecher:in gibt das abgestimmte Meinungsbild innerhalb der Mitglieder des EWB wieder, Innenkommunikation im Beirat erfolgt gleichberechtigt durch Sprecher:in und Stellvertretungen

Geschäftsordnung für den Hamburger Energiewendebeirat

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Funktion und Aufgaben
- § 2 Mitglieder des Beirats, Dauer der Zusammenarbeit,
- § 3 Sprecher/-in des Beirats und Beteiligung weiterer Akteure
- § 4 Geschäftsstelle
- § 5 Sitzungen
- § 6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 7 Beauftragung von Sachverständigen Dritten
- § 8 Beteiligung und Information der Öffentlichkeit
- § 9 Inkrafttreten Schlussbestimmungen

Präambel

Mit Beschluss vom 16. Juni 2021 ersucht die Hamburgische Bürgerschaft den Senat, einen „Beirat Energiewende“ als Nachfolgegremium des Energienetzbeirats einzurichten. (Drs. 22/4793). Dies dient dem Ziel der Fortsetzung des gesellschaftlichen Dialogs mit den Akteuren der Stadt im Sinne des Volksentscheids Unser Hamburg – Unser Netz. So wurde der Wunsch der städtischen Akteure aufgenommen, sich in einem pluralistisch zusammengesetzten Kreis über die Hamburger Energiewende-Politik auszutauschen und Impulse zur Weiterentwicklung zu geben. Der Beirat soll einen diskursiven Raum für die Anliegen der regionalen Stakeholder in der Energiewendepolitik der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) bieten und die mit der Energiewende in Hamburg verbundenen Themen begleiten. Er soll den zivilgesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Umsetzung von Klimaschutzgesetz und Klimaplan im Bereich der Energieversorgung bieten.

Alle Mitglieder des Energiewendebeirats und alle von ihnen abgestimmten Empfehlungen unterstützen, dass Hamburg einen klimagerechten Beitrag zum 1,5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen leisten wird.

§ 1 Funktion und Aufgaben

1. Der Energiewendebeirat soll dazu beitragen, dass die Hamburger Energiewende in einem hohen Maß transparent und unter Einbindung der Expertise der städtischen Akteure umgesetzt wird. Als pluralistisch zusammengesetzter Kreis tauscht er sich mit den zuständigen Behörden über die Hamburger Energiewende-Politik aus, gibt Impulse für die Umsetzung und Weiterentwicklung und begleitet, die mit der Energiewende in Hamburg verbundenen Themen.

Handlungsleitend ist dabei das Ziel einer nachhaltigen, gemeinwohlorientierten und innovativen Energiewende in Hamburg, die vor dem Hintergrund des

Hamburger Klimaschutzgesetzes und des Hamburger Klimaplanes eine zügige Dekarbonisierung der Stadt Hamburg und eine sozial gerechte, klimaverträgliche und demokratisch kontrollierte Energieversorgung aus erneuerbaren Energien im Sinne des Volksentscheids „Unser Hamburg – Unser Netz“ ermöglicht.

2. Im Mittelpunkt der Arbeit des Energiewendebeirats steht dabei der fachliche Austausch über die Chancen der städtischen Energiewende und mögliche Hemmnisse sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.
3. Die Mitglieder bringen jeweils ihre Erfahrungen in den Energiewendebeirat ein, geben konstruktiv Handlungsimpulse und tragen zu einem Mehrwert in der energiepolitischen Diskussion bei.
4. Aufgabe des Beirats ist es, die Positionen und Argumente der einzelnen Akteure transparent für Politik und die zuständigen Behörden herauszuarbeiten und neue Wege aufzuzeigen, die aus politischen Konfliktlinien herausführen können.
5. Der Energiewendebeirat arbeitet weisungsunabhängig und uneigennützig auf ehrenamtlicher Basis.
6. Die Mitarbeit im Energiewendebeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und ohne Anspruch auf Entschädigung

§ 2 Mitglieder des Beirats, Dauer der Zusammenarbeit

1. Der Beirat umfasst 25 ständige Mitglieder gemäß der im Bürgerschaftlichen Ersuchen 22/4793 unter Punkt 2 festgelegten Zusammensetzung des Beirats. Stimmberechtigt sind die vom Senator für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft namentlich als Vertretung ernannten Personen. In Abwesenheit der Vertretung einer Organisation oder Gruppe ist die namentlich als Stellvertretung ernannte Person stimmberechtigt.
2. Die Arbeit des Beirats erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode und endet mit Ablauf der 22. Wahlperiode automatisch.

§ 3 Sprecher/-in des Beirats und Beteiligung weiterer Akteure

1. Der Beirat wird von einer/einem Sprecher:in aus dem Kreis der Mitglieder nach außen repräsentiert. Die/der Sprecher:in wird durch drei Stellvertreter:innen vertreten, welche die im Beirat vertretenen Gruppen angemessen widerspiegeln. Die/der Sprecher:in und die Stellvertreter:innen werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, der Beirat beschließt auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Die Abwahl von Sprecher:in und Stellvertreter:innen ist mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

2. Themen- und anlassbezogen können auf Einladung des Beirats weitere Vertreter:innen von zum Beispiel öffentlichen Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die Energiewende, private Energienetzunternehmen, Vertreter:innen des Hamburger Klimabeirats und des Begleitgremiums Tiefstack sowie jeweils betroffene Hamburger Behörden eingeladen werden. Die zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern eingeladenen Vertreter:innen sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Geschäftsstelle

1. Eine Geschäftsstelle wird bei der BUKEA eingerichtet und unterstützt die Arbeit des Beirats. Die BUKEA trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Sitzungen des Energiewendebeirates
 - Führung des Schriftverkehrs, einschließlich der Sitzungsprotokolle des Energiewendebeirates
 - Abstimmung mit der externen und unabhängigen Moderation und dem/der Sprecher:in
 - Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über den Beirat sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an der Arbeit des Beirates
 - Beauftragung von Gutachten und Stellungnahmen Sachverständiger Dritter gemäß § 7
 - Koordinierung und Durchführung von Auskunfts-, Informations- und Berichtsbitten des Beirats
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Geschäftsstelle eng und vertrauensvoll mit den Mitgliedern des Energiewendebeirates zusammen.
4. Die Kommunikation der Geschäftsstelle mit den Mitgliedern erfolgt in der Regel über den Sharepoint des Beirats und elektronischen Mailverkehr.

§ 5 Sitzungen

1. Der Beirat tritt mindestens jährlich und maximal quartalsweise im Jahr zusammen.
2. Der Beirat tagt in Präsenz. Sollten äußere Umstände keine Präsenzveranstaltung zulassen, kann digital getagt werden.
3. Der Energiewendebeirat wird durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Sprecher:in und den Stellvertreter:innen unter Berücksichtigung angemeldeter Themen erstellt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag.
4. Die Sitzungen des Beirats werden durch eine externe und unabhängige Moderation geleitet.

5. Von den Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle in enger Abstimmung mit der externen Moderation Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Protokolle werden zeitnah nach der Sitzung an die Mitglieder des Beirats versendet. Die Mitglieder haben anschließend zwei Wochen für Rückmeldungen zum Protokoll. Das Protokoll wird auf der jeweils nachfolgenden Sitzung von den Mitgliedern formal abgenommen. Anschließend wird das Protokoll auf der Internetseite des Beirats veröffentlicht.

§ 6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Der Beirat arbeitet an konsensualen Lösungsvorschlägen und inhaltlichen Empfehlungen. Sind diese nicht möglich, stellt der Beirat Gemeinsamkeiten sowie unterschiedliche Positionen nachvollziehbar dar. Der Beirat kann die Adressaten von Empfehlungen um Stellungnahme zum Stand der Umsetzung der Empfehlung bitten.
2. Auskunfts-, Informations- und Berichtsbitten des Beirats an die zuständigen Behörden oder Dritte, sind im Beirat abzustimmen und werden von der für den Beirat zuständigen Behörde koordiniert und durchgeführt. Die entsprechenden Bitten sind schriftlich über die Geschäftsstelle einzubringen und bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
3. Der Energiewendebeirat beschließt prozedurale Fragen und die Verwendung der dem Beirat gemäß § 7 zur Verfügung stehenden Mittel mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Energiewendebeirat kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder Arbeitsgruppen beschließen. Die Arbeitsgruppen können zur Sicherstellung des freien Informationsflusses im vertraulichen Rahmen tagen. Über den Stand der Ergebnisse der Arbeitsgruppen berichten die jeweiligen Mitglieder im Plenum des Beirats. Den Arbeitsgruppen können auch stellvertretende Mitglieder des Beirats und externe Personen angehören. Externe Personen müssen namentlich benannt werden. Über ihre Beteiligung in einer Arbeitsgruppe entscheiden die Mitglieder des Beirats mit einfacher Mehrheit.
5. Der Energiewendebeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gem. § 6 Absatz 3 und 4 können in Ausnahmefällen ohne Anwesenheit der Mitglieder des Beirats schriftlich getroffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, für die Stimmabgabe eine angemessene Frist gesetzt wurde, bis zu dem von der Geschäftsstelle gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Beauftragung von sachverständigen Dritten

1. Der Beirat kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Studien und Gutachten in Auftrag geben. Für die Beauftragung von sachverständigen Dritten werden 15.000 Euro pro Jahr von der BUKEA zur Verfügung gestellt.
2. Fasst der Beirat den Beschluss zur Beauftragung sachverständiger Dritter, so benennt er in seinem Beschluss das zu behandelnde Thema und legt im Rahmen des verfügbaren Budgets einen Maximalbetrag für die Beauftragung fest. Die Beauftragung erfolgt dann ausschließlich durch die Geschäftsstelle unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben.
3. Die Hinzuziehung sachverständiger Dritter erfolgt in der Regel im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Beirats nach Aussprache der Mitglieder. Die Arbeitsergebnisse werden im Plenum des Beirats vor Abnahme vorgestellt.

§ 8 Beteiligung und Information der Öffentlichkeit

1. Der Beirat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungen des Beirates werden auf den Internetseiten des Beirats öffentlich angekündigt.
2. Im Beirat nicht durch Mitgliedschaft vertretene Interessengruppen und die Öffentlichkeit können sich über Stellungnahmen oder Fragen in den Beirat einbringen.
3. Eine Internetseite informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Beirats und stellt Sitzungsunterlagen sowie Präsentationen und Vorträge zur Verfügung. Über ein Beteiligungsformular können Stellungnahmen und Fragen in die Arbeit des Beirats eingebunden werden.
4. Die zuständige Behörde wird vorab über Veröffentlichungen des Beirats informiert.
5. Auf Wunsch des Umweltausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft stellt die/der Sprecher/-in und eine Stellvertretung die Arbeit des Beirats im Umweltausschuss vor.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der für den Beirat zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde beteiligt dabei vorab die weiteren betroffenen Behörden und stellt sicher, dass ihre Belange berücksichtigt werden.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2022 in Kraft.